

Allgemeine Verkaufs-, Leistungs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Geschäftspartnern (nachfolgend Besteller genannt), u.a. Lieferungen, Leistungen, Angebote etc. gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen bzw. Geschäften nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder erwähnt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung in Kenntnis unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn der Besteller, insbesondere bei der Annahme, in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen Bestätigungsschreiben auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung für jeden einzelnen Vertrag.

2. Angebot

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Muster und Proben sind unverbindliche Rahmenangaben. Mehr oder Minderlieferungen bis zu einschließlich 10. v. H. behalten wir uns vor.

3. Preise

- a. Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Preis, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Preisvereinbarung getroffen worden ist. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart worden ist, bei Warenlieferung ab Lager, einschließlich unserer Standardverpackung. Ist eine frachtfreie Warenlieferung zugesagt, gilt dies frachtfrei an die Empfangsstation des Bestellers, ausschließlich Rollgeld, Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten gesonderten Versandart (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht) diese gehen zu dessen Lasten.
- b. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von gestiegenen Löhnen, Materialpreissteigerungen oder marktmäßige Einstandspreisen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises beträgt.

4. Versand und Gefahrenübergang

- a. Ist der Besteller Verbraucher, so gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen. Versand und Abnahme erfolgen, falls nichts anderes vereinbart worden ist, stets auf Kosten des Bestellers.
- b. Soweit der Besteller als Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder im Rahmen des Geschäftsverkehrs für ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt gilt, dass mit der Auslieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen unseres Lagers, die Gefahr, auf den Besteller übergeht.

5. Lieferung

- a. Soweit in unseren Verkaufsformularen Liefertermine genannt sind, bezeichnen diese regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden. In anderen Fällen beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung; in keinem Fall jedoch vor der Beibringung der durch den Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sollen Liefertermine oder –fristen verbindlich festgelegt werden, bedarf es hierzu der schriftlichen Vereinbarung. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der Frist unser Lager oder vereinbarungsgemäß das unseres Vorlieferanten verlassen hat.
- b. Bei Nichteinhaltung eines ausdrücklich schriftlich zugesagten Liefertermins- oder einer Lieferfrist, ist der Besteller berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Daneben bestehende Rechte des Bestellers aus unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz bleiben grundsätzlich unberührt.
- c. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Verkehrs-, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Rohstoff- oder Energiemangel oder sonst Fällen höherer Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern oder Vorlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst angezeigt.
- d. Im Falle des Verzuges oder von uns zu vertretender Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine ist unsere Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Nachweis eines höheren Schadens im Einzelfall bleibt dem Besteller unbenommen.
- e. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind innerhalb der von uns angegebenen oder schriftlich und verbindlich vereinbarten Lieferfristen oder –termine Teillieferungen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

6. Zahlungen

- a. Alle Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Die Rechnungsbeträge sind ab Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Unsere Mitarbeiter oder Repräsentanten sind nur berechtigt Zahlungen entgegen zu nehmen, wenn diese eine Inkassovollmacht präsentieren können. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.
- b. Verzugszinsen berechnen wir, unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens, gemäß § 288 BGB in gesetzlicher Höhe.

Entstehen an der Kreditwürdigkeit oder sonst an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründete Zweifel, löst er insbesondere einen Scheck nicht ein oder stellt er seine Zahlungen ein, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen aus diesen sowie anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

- c. Ist der Besteller Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen gleich welcher Art oder welchen Rechtsgrundes nur zulässig, wenn solche Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich unstreitig gestellt sind.

7. Mängelrüge und Abnahme.

- a. Soweit der Besteller Unternehmer oder Kaufmann ist und es sich um ein Handelsgeschäft handelt, verpflichtet sich der Besteller die Lieferungen nach deren Erhalt unverzüglich auf Mängel, Fehlmengen und Transportschäden zu untersuchen; spätestens binnen drei Tagen nach deren Erhalt. Im Falle eines Transportschadens verpflichtet sich der Besteller weiter sofort ein Schadenprotokoll zur Sicherung eventueller Schadensersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen (Post, UPS, Eisenbahn, Spediteur etc.) anzufertigen. Sofern ein offensichtlicher Mangel vorliegt, hat der Besteller diesen unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware, Lieferung oder sonstige Leistung als genehmigt. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel ist nur innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ware, Lieferung oder sonstigen Leistung zulässig; danach ausgeschlossen. Ein Mangel der vorgenannten Art ist nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware, Lieferung oder sonstige Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Möglichkeit zur Rüge in Fällen nicht offensichtlicher Mängel verlängert sich um die Zeit der hier vereinbarten Verjährungsfrist, wenn diese nach rechtswirksamer Unterbrechung von neuem zu laufen beginnt, oder um die Zeit eines rechtswirksam herbeigeführten Ruhens der hier vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- b. Ist der Besteller Verbraucher so ist die Rüge offensichtlicher Mängel nur binnen einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Ware zulässig; danach gilt die Ware, Lieferung oder sonstige Leistung als genehmigt bzw. mangelfrei angenommen. Zur Fristwahrung reicht die Absendung der Anzeige innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist aus. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist eine Mängelrüge spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Erhalt der Ware ausgeschlossen. Für den Fall, daß die Verjährung der Mängelgewährleistung aufgrund Gesetzes oder sonstiger Rechtshandlungen wirksam unterbrochen worden oder gehemmt ist, ist die Rüge nicht offensichtlicher Mängel auch innerhalb der entsprechend um die Zeit der erneut beginnenden gesetzlichen Verjährungsfrist oder um die Zeit in der die Verjährung wirksam geruht hat, möglich.
- c. Der Beweis der Fristwahrung der Mängelanzeige obliegt dem Besteller.

8. Gewährleistung u. Verjährung

- a. Im Falle des Verbrauchsgüterkaufes richten sich Inhalt der Gewährleistungspflicht und die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Soweit der Besteller als Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder im Rahmen des Geschäftsverkehrs für ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt gilt, folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr vom Tag der Durchführung der Arbeiten, bei Liefergegenständen vom Tag der Lieferung (Übergabe) ab unserem Lager. Wird der Besteller als Unternehmer wegen Mangelhaftigkeit auf Lieferung oder Leistung einer mangelfreien Sache oder eines Werkes im Sinne des § 439 Abs. 1, 2. Alt. BGB oder auf Minderung im Sinne des § 441 BGB auch i.V.m. §§ 635, 638 u. 651 BGB in Anspruch genommen und hat er diesen Anspruch nachweislich erfüllt, bleibt die gesetzliche Verjährungsregelung für Mängelgewährleistungsansprüche des §§ 479 BGB unberührt.
- c. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor und handelt es sich nicht um ein Verbrauchsgütergeschäft bzw. –vertrag i.S.v. §§ 474 u. 651 BGB, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung oder –leistung bei Rückgabe der Ware bzw. Rückgewähr unserer Leistung berechtigt. Fehlmengen werden nachgeliefert. Im Falle der Nachbesserung durch Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Vertragslieferung oder –leistung an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist. Für den Fall des Fehlschlagens oder durch uns berechnigte Verweigerung der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder –leistung einer mangelfreien Sache oder Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes) bleibt das gesetzliche Recht des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Schadenersatz unberührt. Für die Nacherfüllung räumt uns der Besteller eine angemessene Frist, mindestens jedoch 2 Wochen ein. Ist eine weitere Nachbesserung erforderlich gilt die selbe Frist, soweit der Natur der Leistung nach nicht eine zweite Nachbesserung ausgeschlossen ist.
- d. Soweit der Besteller Unternehmer ist können Ansprüche wegen Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit im Sinne einer sog. zugesicherten Eigenschaft der zu liefernden Ware oder des herzustellenden Werkes nur geltend gemacht werden, wenn die Vereinbarung über die Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich getroffen wurde oder von uns sonst ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall zugesichert worden ist.
- e. Bei von uns sonst vertraglich zu erbringenden Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Mängelgewährleistung stehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten nach gesondertem Auftrag, Wartungs- und sonstigen Reparaturleistungen, etc.) kann in Ausnahmefällen für die Zeit der von uns zu erbringenden Leistung dem Besteller kostenlos ein Austauschgerät zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Besteller hat während dieser Zeit das Austauschgerät mit der gebotenen und verkehrsüblichen Sorgfalt zu behandeln. Er haftet für schuldhaftige Schäden unbeschränkt.

9. Haftung und Schadenersatz

- a. Eine Haftung unsererseits gegenüber dem Besteller – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinal- oder Hauptleistungspflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- b. Haften wir gemäß Buchstabe a. dieser Bestimmung für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.
- c. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten von uns verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

In den Fällen der Buchstaben b. und c. dieser Bestimmung haften wir nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden.

- d. Der typischerweise vorhersehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die von uns an den Besteller veräußerte Ware in keinem Fall den Preis, den der Besteller an uns vertragsgemäß zu entrichten hat. In Fällen anderer Leistungen (Werk- oder sonstige Dienstleistung etc.) als Warenlieferung, keinesfalls die vom Besteller vertragsgemäß zu entrichtende Vergütung und bezogen auf Dauerschuldverhältnisse keinesfalls die für den Zeitraum eines Vertragsjahres vertraglich zu entrichtende Vergütung.
- e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen Buchstaben a. bis d. gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.
- f. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft, wenn diese gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware oder der sonstigen Leistung selbst entstanden sind, abzusichern.

10. Probergeräte und Notfalleinsatz

Soweit wir uns breit erklären ein Probergerät zur Verfügung zu stellen, wird dem Besteller einmalig für die Dauer von höchstens 4 Wochen unentgeltlich ein solches zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Probergerätes besteht nicht. Das gelieferte Verbrauchsmaterial wird auch bei einer kostenlosen Erprobung gesondert berechnet. Falls nach Ablauf der Erprobungszeit das Gerät nicht zurückgegeben wird und keine Bestellung erfolgt, so wird dem Besteller für jeden angefangenen Monat der über die normale Erprobungszeit hinausgehenden Inanspruchnahme der Geräte eine Benutzungsgebühr in Höhe von 6 % des zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreises der Probergerätes und Zubehörs zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Diese Benutzungsgebühr von 6 % für jeden angefangenen Monat wird ebenso bei einer erneuten Erprobung und/oder Notfalleinsatz in Rechnung gestellt. Verbrauchsmaterial wird nach dem Listenpreis zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und kann nach unserem Ermessen nur zurückgenommen werden, wenn es sich in verkaufsfähigem, neuem Zustand befindet.

11. Eigentumsvorbehalt

- a. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware oder sonstigen Leistung, die aus von uns zu liefernden Gegenständen herzustellen ist, behalten wir uns das Eigentum vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglos gebliebener angemessener Nachfristsetzung, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zur Herausgabe der gelieferten Ware oder sonstigen Leistung nach Rücktritt verpflichtet. In den gesetzlich dafür geregelten Fällen insbesondere des § 323 BGB, u.a. bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung oder bei Fixgeschäft, bedarf es einer Nachfristsetzung nicht.
- b. Der Besteller ist nicht befugt, die gelieferte Ware oder sonstige Leistung zu verpfänden, noch diese zur Sicherung zu übereignen oder Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten, es sei denn, wir haben vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte oder ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
- c. Bei Verwendung im kaufmännischen Verkehr, gegenüber Unternehmen, einer juristischen Person öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

In diesen Fällen behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren oder der sonstigen Leistung, die aus von uns zu liefernden Gegenständen herzustellen ist, zur Sicherung aller Forderungen, die uns aus einer bestehenden wie auch künftigen Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, bis zur vollständigen Zahlung dieser Forderungen vor. Dies gilt auch bei Einstellung von Forderungen in ein Kontokorrent. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware oder sonstige Leistung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Preises (einschließlich der ges. Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände oder sonstige Leistung ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat er uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Ist der Besteller Verbraucher, so gilt als Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- b. Auf die unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführten Geschäfte und den hieraus resultierenden wechselseitigen Ansprüchen, gleich welcher Art diese sind oder auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, findet deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Anwendung auch, wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.
- c. Soweit der Besteller als Unternehmer vollkaufmännisch tätig ist oder er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand 35390 Gießen. Das Recht auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen behalten wir uns vor.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder es werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.